



**Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Bayern**

BDK | Gebhardtstraße 7 | D-90762 Fürth

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Herrn Staatsminister Albert Füracker
Odeonsplatz 4
80539 München

Bitte auswählen

Ansprechpartner/in: Frank Häublein
Funktion: stellvertretender Landesvorsitzender

E-Mail: frank.haeublein@bdk.de
Telefon: +49 171 81 53 926

Datum: 26.02.2026

Stellungnahme zur amtsangemessenen Alimentation in Bayern

Sehr geehrter Herr Füracker,

leider haben wir auf unseren offenen Brief vom 10.12.2025, der auch an Sie persönlich gesandt wurde, keine Rückmeldung erhalten.

Unser Brief wurde auch unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/dokumente/by_2025_12_11_brief-fm.pdf

Wir bitten höflichst darum uns die Sichtweise aus ihrem Haus zu diesem Thema mitzuteilen.

Bei der Neuregelung der orts- und familienbezogenen Bezügebestandteile im Jahr 2023 und der hierbei eingeführten Annahme eines Partnereinkommens im Rahmen der sogenannten 4K-Familie äußerte bereits der Bayerische Richterverein (BRV) seine Bedenken in Bezug auf eben dieses Partnereinkommen (siehe Stellungnahme BRV vom 02.11.2022).

Selbst namhafte Juristen wie der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, Herr BVR a.D. Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio sehen die Annahme eines solchen Instruments als nicht im Einklang mit Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. Schriften zum öffentlichen Dienstrecht 13, Nomos Verlag, Udo Di Fabio, Verfassungsmäßigkeit des Leitbildes der Mehrverdienerfamilie im Nordrhein-westfälischen Besoldungssystems).

Zwar ist der Gegenstand der dortigen Begutachtung das Besoldungssystem NRW, mit einem Vergleichsweise niedriger angenommenen Partnereinkommen von rund 6.500 EUR jährlich (Vergleich Bayern: 20.000 EUR) und der Möglichkeit zur Gewährung eines entsprechenden Ergänzungszuschlags als Ausgleich bei Fehlen des Partnereinkommens (Vergleich Bayern: kein Ausgleich), jedoch können diese Ausführungen analog zum bayerischen Partnereinkommen herangezogen werden.



Aber selbst diese - in Bayern nicht vorhandenen - Ausgleichsmechanismen, wie ein niedrigerer Hinzuverdienst oder der Ergänzungszuschlag, rechtfertigen nicht das hier angenommene Partnereinkommen.

Weiterhin ist der BDK Landesverband Bayern der Ansicht, dass die pauschalierte Annahme eines Partnereinkommens in Höhe von 20.000 EUR einen unzulässigen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz darstellt. Das Handeln in Ehe und Familie wird durch das Grundrecht auf Privatleben (Art. 8 I EMRK, Art. 7 EUGrCh und dem Grundsatz des Schutzes der Familie (Art. 16 I ESC, Art. 33 I EUGrCh) geschützt.

Weiterhin greift die pauschalierte Annahme ein Ehepartner trüge 20.000 EUR unserer Ansicht nach in unzulässiger Weise in die Entscheidungsfreiheit des ehelichen Zusammenlebens ein und konterkariert dieses Grundrecht.

Dieses Grundrecht gewährleistet es gerade, selbst zu entscheiden, wie eine Kindererziehung - ob z.B. persönlich durch die Eltern oder unter Inanspruchnahme von Betreuungsmöglichkeiten - und die Ausgestaltung des ehelichen Zusammenlebens erfolgen soll.

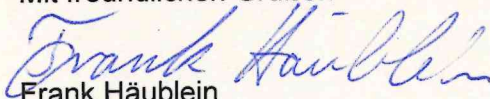
Explizit umfasst die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Verpflichtung zum besonderen Schutz von Ehe und Familie, diese vor Beeinträchtigungen zu bewahren, sowie negativ das Verbot, sie zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen.

Selbst § 1360 S.2 BGB regelt hierzu explizit „Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.“ Entsprechende gegenteilige Überlegungen durch den bayerischen Besoldungsgesetzgeber / Dienstherrn sind, unserer Ansicht nach, daher unzulässig und verstoßen gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Diese willkürliche bayerische Annahme eines Partnereinkommens kommt quasi einer Art „Zwangsarbeit“ durch die Hintertüre gleich. Damit der Dienstherr seine Beamten amtsangemessen alimentiert, muss der Ehepartner die Rechnung tragen...

Im Hinblick auf unsere Ausführungen und auf unser Ausgangsschreiben, würden wir uns über eine zeitnahe Darlegung Ihres Hauses freuen!

Mit freundlichen Grüßen


Frank Häublein
Stellv. Landesvorsitzender